



Hinweis:

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Die unten aufgeführte ausländische Anweisung bzw. die Technischen Mitteilungen des Herstellers sind Anlaß zur Herausgabe dieser LTA und werden somit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß Folge-Revisionen zu den Technischen Mitteilungen nicht automatisch zu dieser LTA gehören.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle oder einem nach JAR-145 genehmigten Instandhaltungsbetrieb durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

96-005 Schleicher

Betroffenes Luftfahrtgerät (5):

Geräte-Nr.: 216

Schleicher

K8, K8B, K8C, sowie alle Lizenz- und Amateurbauten

- Werk-Nrn.: alle

Bezug (Anlaß/Grund):

Auf Weisung des Luftfahrt-Bundesamtes.

Betrifft:

- A1) Haubensicherungsleine
- evtl. falsch angebrachte Haubensicherungsleine, Überprüfung auf ausreichende Sollbruchstelle
- A2) Seitenruderpedale
- evtl. Verbiegen der Befestigungslaschen der Pedalbretter, Überprüfung, ggf. Teilewechsel
- A3) Höhenrudersteuerung
- evtl. vorgeschädigte, verbogene und gebrochene Stoßstangen, Überprüfung, ggf. Teilewechsel
- A4) Rumpfgerüstrohre und Steuerstangen
- evtl. Korrosion, Überprüfung
- B1) Flug- und Betriebshandbuch
- Erweiterung
- B2) Flügelanschlußbolzen
- Festlegung des maximalen Durchmessers

Technische Mitteilungen des Herstellers:

Alexander Schleicher K8 Technische Mitteilung Nr. 24 vom 04.12.1995

Durchführung der Maßnahmen:

Gemäß den Angaben der Technischen Mitteilungen.

Fristen:

Die Maßnahmen A1 bis A4 sind bei jeder Jahresnachprüfung, erstmals bis zum 30.04.1996 fällig.

Die Maßnahme B1 ist bei der nächsten Jahresnachprüfung, spätestens jedoch bis zum 30.04.1996 durchzuführen.

Die Maßnahme B2 kann bei Bedarf durchgeführt werden.